Gemeinde Twist

Niederschrift
(SEOFA/10/2024)

über die **Sitzung des Ausschusses für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen**
am 11.11.2024 im Sitzungszimmer 2 des Dienstleistungszentrums

A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin

5.1 Neufestsetzung Verteilquote 10/2024

5.2 Anschaffung von 4 mobilen Stromerzeugern (Notstromaggregate) für den Katastrophenschutz

5.3 Schiedsperson gesucht

5.4 Abschlussbericht Ferienpassaktion 2024

5.5 Seniorennachmittag

6 Einwohnerfragestunde

7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0355/2024

8 Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0357/2024

9 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0360/2024

10 Anfragen und Anregungen

11 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Vorsitzende/r:
Aehlen, Reinhard

Ausschussmitglieder:
Brand-Emme, Renate
Kötting, Bernd
Nögel, Annegret — i.V.f. Kevin Klaas
Weidner, Christa

Beratende Mitglieder:
Gödeker, Andreas — Gemeindebrandmeister

Von der Verwaltung:
Liedtke, Peter — Fachbereichsleiter
Schlagenhauf, Anja — Protokollführerin

Gäste:
Zuhörerinnen und Zuhörer — 1 Zuhörer bis TOP 11

Öffentlichkeit:
Schepers, Jana — Pressevertreterin — bis TOP 11

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglieder:
Anbergen, Daniel
Gebben, Helmut
Klaas, Kevin

Jugendvertreter/in:
Aehlen, Fiona — Mitmischer

Beratende Mitglieder:
Drees, Maik — Stellv. Gemeindebrandmeister
Gebben, Markus — OrtsbrandmeisterSchöninghsdorf
Hohensee, Dirk — Ortsbrandmeister Twist

Von der Verwaltung:
Lübbers, Petra — Bürgermeisterin

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender Aehlen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 01.11.2024 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen finden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Ausschussvorsitzenden festgestellt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 14.08.2024 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Mitgliedern vor. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

5.1. Neufestsetzung Verteilquote 10/2024

Fachbereichsleiter Liedtke entschuldigt zunächst die Bürgermeisterin, die aufgrund eines anderen Termins verhindert ist und trägt sodann den ersten Berichtspunkt vor.

Vom Nieders. Ministerium für Inneres und Sport ist dem Landkreis Emsland eine neue Verteilquote ab Oktober 2024 (10/2024) mitgeteilt worden, wonach der Landkreis Emsland voraussichtlich bis März 2025 weitere 736 Personen aufzunehmen hat.

Aufgrund des berechneten Verteilkontingents werden dem Landkreis Emsland wöchentlich etwa 15 Personen zugewiesen.

Nach dem anerkannten Zuweisungsschlüssel, entfallen hiervon auf die Gemeinde Twist 19 neu aufzunehmende Flüchtlinge. Darüber hinaus sind aus der letzten Verteilquote vom April 2024 noch 9 Flüchtlinge aufzunehmen, so dass insgesamt bis März 2025, 28 Flüchtlinge aufzunehmen sind.

Zurzeit stehen noch 38 Unterbringungsplätze in vorhandenen Wohnungen zur Verfügung. Eine Erfüllung der Quote aus 10/2024 ist somit gewährleistet.

5.2. Anschaffung von 4 mobilen Stromerzeugern (Notstromaggregate) für den Katastrophenschutz

Fachbereichsleiter Liedtke trägt den Bericht vor.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde die Vergabe von 4 mobilen Stromerzeugern für folgende Bereiche der Gemeinde Twist ausgeschrieben:

- ein mobiler Stromerzeuger mit einer Leistung von 86 KVA zur Versorgung des Dienstleistungszentrums
- ein mobiler Stromerzeuger mit einer Leistung von 20 KVA zur Versorgung der Serveranlage im Rathaus
- zwei mobile Stromerzeuger mit einer Leistung von jeweils 60 KVA zur Versorgung der beiden Feuerwehrgerätehäuser und für größere Einsatzlagen zur Ausleuchtung der Einsatzstelle

Die Submission der Ausschreibung fand am 12.09.2024 statt. Die Vergabe der Stromerzeuger erfolgte in Losen. An der Ausschreibung haben insgesamt 4 Unternehmen teilgenommen.

Der wirtschaftlichste Anbieter für alle drei Lose ist die Firma QP International GmbH, Alfred Nobel Straße 20, 97080 Würzburg. Die Firma hat, nach erfolgter interner Prüfung sowie Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, mit Schreiben vom 14.10.2024 den Zuschlag für die Anschaffung der 4 Stromerzeuger erhalten.

Die Auftragssumme der 4 mobilen Stromerzeuger liegt bei brutto 243.950,00 €.

Für die Anschaffung der mobilen Stromerzeuger stehen auskömmliche Haushaltsmittel in Höhe von 280.000 € zur Verfügung.

Der voraussichtliche Liefertermin der mobilen Stromerzeuger ist der 14.03.2025.

Die Notstromaggregate werden durch die Firma angeliefert. Vor Ort erfolgt eine Einweisung für eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern durch die Fachfirma in die Notstromaggregate.

5.3. Schiedsperson gesucht

Fachbereichsleiter Liedtke trägt den Bericht vor.

In der Gemeinde Twist ist das Ehrenamt der Schiedsfrau/des Schiedsmannes (Schiedsperson) neu zu besetzen.

Die Aufgabe der ehrenamtlichen Schiedsperson ist es, bei streitigen Nachbarschaftsangelegenheiten (z.B. bei Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, Überwuchs, Lärm, Grenzbäume) oder auch bei Verletzungen der persönlichen Ehre, leichterer Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung eine gütliche Schlichtung zu erreichen und damit den Streit durch einen einvernehmlichen Kompromiss beizulegen.

Durch das Interesse an den zu verhandelnden Sachen und die Bereitschaft den Beteiligten in ruhiger und neutraler Atmosphäre zuzuhören sowie auf ihr Vorbringen

einzugehen, schaffen Schiedspersonen die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich außergerichtlich durch einen Vergleich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen. Das Amt der Schiedsperson soll daher von einer Person übernommen werden, die ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt ist.

Das Ehrenamt kann von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und in der Gemeinde Twist wohnen.

Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich. Menschenkenntnis, eigene Lebenserfahrung, viel Geduld, psychische Belastbarkeit und die Fähigkeit zum Abfassen von schriftlichen Vergleichsprotokollen sollten jedoch vorhanden sein.

Um das Amt ausüben zu können, wird ein Grundlehrgang und regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. Alle erforderlichen und vorher abgestimmten Sachkosten und Auslagen übernimmt die Gemeinde Twist.

Schiedspersonen werden vom Rat der Gemeinde Twist auf fünf Jahre gewählt.

Jeder, der sich angesprochen fühlt kann sich gerne mit einem Motivationsschreiben und einen Lebenslauf bei der Gemeinde Twist bewerben
.
Für Rückfragen steht FBL Peter Liedtke telefonisch oder per E-Mail gerne zur Verfügung.

5.4. Abschlussbericht Ferienpassaktion 2024

Fachbereichsleiter Liedtke trägt den Bericht vor.

In diesem Jahr haben sich 440 Kinder für das Twister Ferienprogramm registriert. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 mit 367 Registrierungen ist die Tendenz steigend.

Für die angebotenen Tagesfahrten zum Nettebad Osnabrück, Sprungfrei Lathen, Drouwenerzand / NL, Tier- und Freizeitpark Thüle, Moviepark Germany, Landtag & Sealife Hannover und zum Walibi Niederlande wurden insgesamt 468 Fahrkarten verkauft. Aufgrund der großen Nachfrage wurden für die Fahrt nach Drouwenerzand 2 Busse eingesetzt.

39 Vereine und Verbände haben an der diesjährigen Ferienpassaktion mit 110 Veranstaltungen teilgenommen. Insgesamt konnten weit über 1.500 Veranstaltungsplätze vergeben werden.

Am Gutscheinheft haben sich in diesem Jahr wieder 15 Betriebe und Einrichtungen mit ermäßigten Eintrittspreisen oder anderen Vergünstigungen beteiligt. Die kostenlose Nutzung des Hallenbades wurde 343-mal in Anspruch genommen.

Für die diesjährige Ferienpassaktion sind insgesamt Ausgaben in Höhe von 21.286,53 € entstanden. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und Teilnehmerbeiträgen in Höhe von 13.402,70 € gegenüber.

Für die Gemeinde sind Kosten in Höhe von ca. 7.883,83 € entstanden.

5.5. Seniorennachmittag

Fachbereichsleiter Liedtke trägt den Bericht vor.

Am 23. November 2024 lädt die Gemeinde Twist von 14:30 bis 17:30 Uhr alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu einem abwechslungsreichen Nachmittag in die Aula der Oberschule Twist ein.

Unter dem Motto „Watt`n Gedöns – von heiter bis besinnlich“ präsentieren Martin Liening und Lothar Bergner ein humorvolles Programm, das mit Erzählungen, Gesang und gelegentlichem Mundharmonika-Spiel für beste Unterhaltung sorgt.

Dabei darf gelacht, aber auch nachdenklich gelauscht werden, wenn der Alltag in all seinen Facetten beleuchtet wird.

Für das leibliche Wohl sorgt die Schülerfirma Snack-Eck der Oberschule Twist mit Kaffee und Kuchen.

Anmeldung:
Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung bis zum 21. November 2024 gebeten. Interessierte können sich bei Mario Korte von der Gemeinde Twist unter Tel.: 05936/9330-83 oder per E-Mail an korte@twist-emsland.de anmelden.

6. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0355/2024
Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist Aufgabe der Gemeinde Twist. Die betroffenen Personen wurden bislang nach den allgemeinen Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Unterkünfte eingewiesen.

Laut eines Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes bedarf allerdings die einseitig hoheitliche Festsetzung eines Nutzungsentgelts für die Unterbringung von Obdachlosen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) als Rechtsgrundlage einer entsprechenden Satzung.

Insbesondere für die Anerkennung der Unterkunftskosten für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen der Sozialleistungsgesetze ist ab 2025 eine

entsprechende Kostensatzung erforderlich.

Zur Regelung der eigenen Angelegenheiten kann die Gemeinde Satzungen erlassen.

Mit der anliegenden Satzung werden die allgemeinen Regelungen des NPOG für den Bereich der Gemeinde Twist konkretisiert. Es werden rechtssichere Regelungen für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften getroffen.

Die Satzung ist zukünftig Voraussetzung für die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte. Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind unter Kostenträger 122.010.01 kostendeckende Einnahmen für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Höhe 943.000,00 € eingeplant.

Fachbereichsleiter Liedtke trägt die Sitzungsvorlage vor.

Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder werden verschiedene Fragen zum Inhalt der Satzung durch den Fachbereichsleiter beantwortet.

Da es sich bei der Unterbringung in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte um kein privatrechtliches Mietverhältnis handelt, wird die Satzung zur Regelung der Benutzung der Unterkünfte und Erhebung von Nutzungsentgelten als entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich.

Der Fachausschuss empfiehlt dem VA einstimmig, folgende Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zu fassen:

Der Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gemäß dem beigefügten Entwurf wird beschlossen.

8. Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0357/2024

Aufgrund geänderter Nachfragen nach den unterschiedlichen Bestattungsarten, knapper werdende freien Begräbnisflächen auf den Friedhöfen und Kostensteigerungen im Friedhofswesen, ist eine Anpassung der Friedhofssatzung durch eine Neufassung erforderlich.

Durch ansteigende Nachfragen werden die freien Grabflächen auf den kommunalen Friedhöfen knapp. Zwar werden durch Ablauf von Ruhefristen Einzel- und Familiengräber in den Grabfeldern frei, diese eignen sich aber nicht für die Errichtung z.B. von stark nachgefragten Rasengrabstellen.

Weiterhin zeigt sich zunehmend der Wunsch, mehrere Angehörige in möglichst kleinen Grabstätten beisetzen zu können.

Mit der Neufassung der Friedhofssatzung würden neben den herkömmlichen Reihen-, Urnen und Familiengräber in allgemeinen oder Rasengrabfeldern zukünftig auch Wahlgrabstätten angeboten, in denen neben einer Erdbestattung oberhalb des Sarges zusätzlich bis zu zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden können.

Die Form des Wahlgrabes könnte es zukünftig auch für allgemeine Urnen-, Rasenurnen- oder Baumurnengräbern geben. Dort könnten in verschiedenen Tiefen übereinander bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlurnengräbern im Urnengrabfeld, mit Grabeinfassung und Denkmal, könnten bis zu 4 Urnen beigesetzt

werden.

Die Regelungen zu den verschiedenen Grabarten finden sich in den §§ 12 bis 18 des Entwurfs für die Friedhofssatzung.

Mit den vorgeschlagenen Grabarten wäre es möglich, im Rahmen der Gebührensatzung für einstellige einfache Reihen- oder Urnengrabstätten eine günstige Gebühr zu erheben, während für Wahlgrabstätten, mit der Möglichkeit weitere Grabstellen einzurichten, sowie für pflegeleichte Grabformen in Rasengrabfeldern oder unter einem Baum, eine höhere Gebühr erhoben werden könnte.

Eine weitere wesentliche Änderung des Satzungsentwurfs regelt den Übergang des Nutzungsrechts nach Ableben eines Nutzungsberechtigten. Bisher ging das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung auf einen Angehörigen oder den Erben über.

Zukünftig sollen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten, soweit im Vorfeld kein Rechtsnachfolger bestimmt wurde, mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in festgelegter Reihenfolge per Satzung auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten übergehen (§ 4 Abs. 4).

Diese Bestimmung ist notwendig, da in letzter Zeit vermehrt die Annahme des Nutzungsrechts abgelehnt wurde, und damit die Verantwortung für Grabstätten auf den Friedhofsträger übergeht.

Die weiteren Regelungen basieren auf der alten Friedhofssatzung der Gemeinde Twist und einer Mustersatzung des Niedersächsischen Städte und Gemeindebundes (NSGB). Sie sind erforderlich, um das Verhalten auf den Friedhöfen, die Errichtung und Gestaltung von Grabstätten sowie die Abläufe bei Bestattungen und Trauerfeiern einheitlich und rechtssicher zu regeln.

Soweit dem Entwurf der Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung zugestimmt wird, kann auf dieser Grundlage eine Gebührenkalkulation vorgenommen werden, und die Friedhofsgebührensatzung noch in diesem Jahr, nach Vorbereitung im VA, vom Rat beschlossen werden.

Der Beschluss über die Friedhofssatzung führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Fachbereichsleiter Liedtke trägt die Sitzungsvorlage vor und erläutert auf Nachfrage den Inhalt der Satzung, u.a. zur Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten sowie zur Beseitigung der Mängel bei Vernachlässigung der Unterhaltung von Grabstätten.

Sofern der Nutzungsberechtigte, auch nach öffentlicher Bekanntmachung, nicht ausfindig gemacht werden kann, geht die Verantwortung auf die Friedhofsverwaltung über. Nach Ablauf der Ruhezeit wird eine Grabstelle entsprechend zurückgebaut.

Hierzu wird auf Nachfrage ergänzt, dass es in der Vergangenheit vermehrt dazu gekommen sei, dass Nutzungsberechtigte nicht ausfindig gemacht werden konnten. Daher wurde in der Satzung eine entsprechende Regelung zur Übernahme des Nutzungsrechts auf Angehörige aufgenommen. Es handelt sich derzeit um 40 Gräber auf den kommunalen Friedhöfen insgesamt, die in der kommenden Zeit durch den Bauhof zurückgebaut werden.

Der Fachausschuss empfiehlt dem VA einstimmig, folgende Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zu fassen:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Gebührenkalkulation durchzuführen und eine entsprechende Friedhofsgebührensatzung zur Beratung vorzulegen.

9. 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0360/2024

Am 07.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Twist erstmals eine Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen (Vorlage-Nr. 0741/2021). Grundlage ist die am 15.07.2021 beschlossene Straßenreinigungssatzung, mit der die maschinelle Gossen- und Straßenreinigung ab 01.01.2022 erstmals eingeführt wurde (Vorlage-Nr. 0705/2021).

Aufgrund der voraussichtlichen Kosten ergab die Gebührenkalkulation eine jährliche Gebühr für die Gebührenschuldner in Höhe von 0,72 €/Quadratwurzelmeter.

Seinerzeit wurde dem wirtschaftlichsten Bieter der Reinigungsauftrag für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Das entspricht dem Kalkulationszeitraum für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung.

Um die Straßenreinigung ab 01.01.2025 neu zu vergeben, wurde die Dienstleistung am 30.07.2024 öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Submission am 12.08.2024 lagen 3 Angebote vor.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einer jährlichen Angebotssumme von brutto 80.486,84 €.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024 ist eine abrechnungsfähige Unterdeckung in Höhe von 11.199,88 € entstanden.

Diese ist größtenteils auf eine Preisanpassung im Rahmen des Vergaberechts, aufgrund der Ukraine-Krise und den damit einhergehenden Energie- und Materialkostensteigerungen, zurückzuführen, wonach einer Preisanpassung auf 0,79 €/je Reinigungsmeter vergaberechtlich ab Oktober 2022 zugestimmt werden musste, um eine außerordentliche Kündigung des Reinigungsauftrags abzuwenden. Ein neues Vergabeverfahren hätte zum damaligen Zeitpunkt deutlich höhere Kosten verursacht.

Eine Gebührenanpassung hat seinerzeit nicht stattgefunden. Die Summe ist bei der Festsetzung des neuen Gebührensatzes zu berücksichtigen. Da die Preiserhöhung im laufenden Kalkulationszeitraum auf eine einmalige unvorhergesehene Ausnahmesituation entstanden ist, wäre eine Verteilung der Unterdeckung auf die kommenden 6 Jahre vertretbar. Dadurch kann die Anhebung des Gebührensatzes verringert werden.

Aufgrund des neuen Auftragswertes und der Berücksichtigung der Unterdeckung ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Kosten der Straßenreinigung:	50 km x 890,00 €	44.500,00 €
Entsorgung des Straßenunrates	150 to. x 68,80 €	10.320,00 €
Reinigung der Straßenabläufe (2 mal jährl.)	1.000 Stk. x 11,44 €	11.440,00 €

Entsorgung Unrat aus Straßenabläufen	20 to. x 68,80 €	1.376,00	€
Gesamtkosten netto:		67.636,00	€
zzgl. MwSt.		12.850,84	€
Gesamtkosten brutto:		80.486,84	€
Gesamtkosten brutto inkl. 3 % Preisnachlass		78.072,23	€
Hiervon abrechnungsfähig (75 %)		58.554,17	€
Zzgl. Unterdeckung der letzten 3 Jahre verteilt auf 6 Jahre		1.867,00	€
Gesamtaufwand Straßenreinigung		60.421,17	€

Zur Ermittlung der Gebühr je Quadratwurzelmeter ist dieser Betrag auf die Summe aller lfd. Quadratwurzelmeter der zu veranlagenden Grundstücke (66.391,26 Quadratwurzelmeter) zu verteilen, so dass die Gebühr ab 01.01.2025 jährlich 0,91 Euro/Quadratwurzelmeter beträgt.

Der § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung (Gebührenhöhe) ist entsprechend zu ändern.

Ein Entwurf der 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

Für die kommunale Straßenreinigung sind ab 2025 jährlich Ausgabemittel in Höhe von rd. 80.000,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 60.000,00 € zu veranschlagen.

Fachbereichsleiter Liedtke trägt die Sitzungsvorlage vor und erläutert anhand einer Folie die prozentuale Verteilung der Preissteigerung in den verschiedenen Preissektoren. Das Diagramm ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Der Fachausschuss empfiehlt dem VA einstimmig, folgende Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zu fassen:

Die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2025 beschlossen.

10. Anfragen und Anregungen

Es werde keine Anfragen und Anregungen vorgebracht.

11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Ausschussvorsitzender Aehlen um 18.15 Uhr die öffentliche Sitzung des Fachausschusses.